

VQF Verein zur Qualitätssicherung
von Finanzdienstleistungen

Baarerstrasse 112
Postfach
6302 Zug

Telefon 041 763 28 20
Telefax 041 763 28 23
e-mail info@vqf.ch
Internet www.vqf.ch

An die Mitglieder des
VQF Verein zur Qualitätssicherung
von Finanzdienstleistungen

Zug, 5. März 2009
RU/AG

Inkrafttreten des neuen Geldwäschereigesetzes

Sehr geehrte Mitglieder
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Februar 2009 ist das neue Geldwäschereigesetz (GwG) in Kraft getreten. Im neuen GwG fehlt eine Übergangsfrist für die Anpassung der Reglemente der Selbstregulierungsorganisationen (SRO). Richtschnur für die an das neue GwG anzupassenden SRO-Reglemente ist die Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im übrigen Finanzsektor (GwV FINMA 3), welche im definitiven Wortlaut erst seit dem 1. Januar 2009 bekannt ist und welche per diesem Datum in Kraft getreten ist.

Selbstredend ist es sowohl den SROs als auch der FINMA nicht möglich, innert 8 Tagen (bzw. 1 Monat) die neuen Reglemente auszuarbeiten und von der FINMA genehmigen zu lassen. Die SROs haben daher in einer Zusammenkunft mit der FINMA (SRO-Forum) das Problem der Übergangsphase angesprochen. Die FINMA hat sich nun kürzlich zum Problem der Übergangszeit zwischen Inkrafttreten des neuen GwG und Inkrafttreten der neuen SRO-Reglemente geäussert. Die FINMA hat entschieden, dass die Verschärfungen des neuen GwG für die Finanzintermediäre ab Inkrafttreten des neuen GwG (ab 1. Februar 2009) unmittelbar gelten. **Bis zum Inkrafttreten des neuen SRO-Reglements des VQF gelten folgende Regelungen:**

- Das aktuelle SRO-Reglement des VQF,
- ergänzt um die Verschärfungen im neuen GwG (s. unten Ziff. 1 ff.)

Die **Verschärfungen (neue Pflichten) im neuen GwG¹** für die Finanzintermediäre sind die Folgenden:

I. Identifizierungspflichten

1. **Art. 3 Abs. 1 GwG:** Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine juristische Person (z.B. AG, GmbH, usw.) muss der Finanzintermediär neu auch Kenntnis von den Bevollmächtigungsbestimmungen jener natürlichen Personen nehmen, welche für die juristische Person die Geschäftsbeziehung aufnehmen (dies erfolgt beispielsweise durch die Einsichtnahme in den Handelsregisterauszug, welcher wie bisher zur Identifizierung der juristischen Person ohnehin eingeholt werden muss).

In Art. 3 Abs. 1 GwG wird neuerdings auch erwähnt, dass die Identität dieser natürlichen Personen, welche für die juristische Person die Geschäftsbeziehung

¹ Das neue GwG kann im Internet unter http://www.admin.ch/ch/d/sr/c955_0.html eingesehen werden.

zum Finanzintermediär aufnehmen, anhand eines persönlichen Identifizierungsdokuments überprüft werden muss. Diese Neuerung betreffend Identifizierungsdokumenten ist schon im derzeit gültigen Art. 8 Abs. 6 des SRO-Reglements des VQF vorgesehen.

2. **Art. 3 Abs. 4 GwG:** Neu muss bei Kassageschäften (alle Formen von Geschäften mit Bargeld, Inhaberpapieren oder Edelmetallen) eine Identifizierung unabhängig von den Schwellenwerten der SRO-Reglemente (s. Art. 10 Abs. 1 des SRO-Reglements des VQF: CHF 25'000.-- für Kassageschäfte und CHF 5'000.- bei Geldwechselgeschäften) nicht nur bei Geldwäschereiverdacht, sondern auch bei Verdacht auf Terrorismusfinanzierung erfolgen.

Was bedeutet Terrorismusfinanzierung? Unter Finanzierung des Terrorismus nach Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB ist grundsätzlich bereits das blosses Sammeln oder zur Verfügung stellen von Vermögenswerten mit der Absicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten zu verstehen. Ein unmittelbarer Zusammenhang zu einer terroristischen Tat wird jedoch nicht verlangt. Die Ausdehnung der GwG-Sorgfaltspflichten auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ist auf internationale Vorgaben zurückzuführen. Neuere internationale Entwicklungen zeigen, dass sich die Methoden von terroristischen Gruppen und Geldwäschern in der Benützung des Finanzsystems nur minimal unterscheiden. So versuchen auch terroristische Gruppierungen die Verbindung zwischen der Herkunft und dem Verwendungszweck ihrer Vermögenswerte (paper trail) zu verschleiern. Um dies zu erreichen werden zur Terrorismusfinanzierung grösstenteils dieselben Kanäle benutzt wie bei der Geldwäscherei. Dies rechtfertigt die Ausdehnung bzw. Anwendung der GwG-Sorgfaltspflichten auf die Terrorismusfinanzierung. Zudem sah der Gesetzgeber den Ruf, die Integrität, sowie die Funktionsfähigkeit und Stabilität des Schweizer Finanzsystems durch dessen Missbrauch für terroristische Zwecke ernsthaft gefährdet. Im Unterschied zur Geldwäscherei werden terroristische Organisationen teils auch mit legal erworbenen Vermögenswerten unterstützt. Dies verändert auch die Zielsetzung des GwG: Es geht nicht mehr nur darum Vermögenswerte zu eruieren, welche aus einem Verbrechen stammen, sondern auch um legale Vermögenswerte festzustellen, die zukünftig für ein Verbrechen benutzt werden könnten.

II. Abklärungspflichten

3. **Art. 6 Abs. 1 GwG:** Neu wird im GwG eine allgemeine Abklärungspflicht erwähnt, d.h. dass bei Aufnahme jeder Geschäftsbeziehung immer Art und Zweck der Geschäftsbeziehung abgeklärt werden müssen. Der Umfang der einzuholenden Information richtet sich nach dem Risiko, das die Vertragspartei darstellt.

Dies war hinsichtlich der Stammkunden bereits in Art. 11 VQF-Reglement bei der Erstellung des Kundenprofils so vorgesehen. Neu gilt dies auch für Laufkunden (s. Art. 10 VQF-Reglement) eines VQF-Mitglieds, wie z.B. bei Kassageschäften, Geldwechsel- oder Money-Transfer-Geschäften. Die allgemeine Abklärungspflicht bei Laufkunden besteht selbstverständlich nur, sofern der Finanzintermediär auch zur Identifizierung verpflichtet ist.

4. **Art. 6 Abs. 2:** Der Finanzintermediär muss neu die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung auch abklären, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB; s. auch Ziff. 2 vorne) dienen.

Die Erkennung von Terrorismusfinanzierung kann sich in der Praxis als äusserst schwierig erweisen. Vor allem weil es sich um involvierte Vermögenswerte legalen Ursprungs handeln kann. Verwertbare Informationen, die einen Zusammenhang einer Transaktion mit Terrorismusfinanzierung ersichtlich machen können, sind der Name des Absenders bzw. des Empfängers und das Ausgangs- bzw. Zielland der Transaktion. Faktisch sind die Finanzintermediäre aber auf externe Informationen (z.B. „Bush-Listen“, Medienberichte) angewiesen. Schon seit Jahren informiert der VQF seine Mitglieder per Newsletter über Änderungen/Anpassungen der "Bush-Listen" und weiterer einschlägiger Listen.

III. Organisationspflichten

5. **Art. 8 GwG:** Neu müssen nicht nur organisatorische Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei sondern auch organisatorische Massnahmen zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung getroffen werden.

Diesbezüglich wird auf die Listen gemäss Ziff. 4 vorstehend verwiesen und den Mitgliedern nachdrücklich empfohlen, diese Listen weiterhin zu verwenden oder ein kostenpflichtiges Abfragesystem (z.B. www.world-check.com oder andere) zu abonnieren. Betriebsintern muss beim Mitglied sichergestellt sein, dass ein organisatorisches Konzept des Mitglieds besteht, welches den Missbrauch der Dienstleistungen des Mitglieds durch Geldwäscher und Terrorismusfinanzierer verhindern soll. Dazu gehört insbesondere auch die Sensibilisierung der Mitarbeiter des Mitglieds in Bezug auf die Risiken der Terrorismusfinanzierung. Der VQF wird die von vielen Mitgliedern verwendeten, aktuell bestehenden internen Musterrichtlinien (VQF Dok. Nr. 1108[1].2) entsprechend anpassen, so dass neu auch organisatorische Massnahmen zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung vorgesehen werden. Zusammen mit der Information der Mitglieder zum neuen SRO-Reglement des VQF werden wir die Mitglieder auch über die neuen internen Musterrichtlinien informieren.

IV. Meldepflichten

6. **Art. 9 Abs. 1 GwG:** Ein Finanzintermediär muss der Meldestelle für Geldwäscherei nach Art. 23 GwG unverzüglich Meldung erstatten, wenn er (Neuerungen unterstrichen)
- a. weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:
 1. im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Art. 260^{ter} Ziffer 1 oder 305^{bis} StGB stehen,
 2. aus einem Verbrechen herrühren,
 3. der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, oder
 4. der Terrorismusfinanzierung (Art. 260quinquies Abs. 1 StGB) dienen;
 - b. Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts nach Buchstabe a abbricht.

Zum Begriff der Terrorismusfinanzierung sowie zu Schwierigkeiten bei der Erkennung von Terrorismusfinanzierung in der Praxis wird auf die Ziff. 2 und 4 dieses Schreibens verwiesen.

Eine Meldepflicht besteht neuerdings auch dann, wenn der Finanzintermediär Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ablehnt (d.h. wenn also noch gar keine Geschäftsbeziehung besteht!) weil Gewissheit oder ein begründeter Verdacht betreffend den unter Buchstabe a erwähnten Fällen besteht. Der Gesetzgeber möchte damit verhindern, dass die fraglichen Gelder im Falle eines Verhandlungsabbruchs anderweitig in den Finanzplatz gelangen ohne dass die Behörden zuvor von diesen bestimmten Abbruchgründen Kenntnis erlangt haben. Diese Ausweitung der Meldepflicht zieht keine zusätzlichen Abklärungspflichten nach sich, sondern die Meldung hat nur auf der Basis jener Informationen zu erfolgen, die im Zeitpunkt des Abbruchs verfügbar sind und aufgrund derer sich ein begründeter Verdacht ergibt.

V. Ausblick

7. Im Verlaufe des Januars und Februars 2009 hat der VQF auf Grundlage des neuen GwG und der neuen GwV-FINMA 3 die Statuten, SRO-Reglemente, Formulare etc. überarbeitet und hat am 27. Februar 2009 der FINMA diese neuen Dokumente zur Genehmigung eingereicht. Da alle SROs ihre Reglemente und sonstigen Dokumente derzeit überarbeiten und der FINMA zur Genehmigung einreichen müssen und gewisse Konkretisierungen des neuen GwG zwischen SROs und FINMA u.U. auch noch umstritten sein könnten, ist derzeit nicht absehbar, wann wir mit einer Genehmigung des neuen SRO-Reglements rechnen können. Voraussichtlich wird das **neue SRO-Reglement** in der zweiten Jahreshälfte 2009 in Kraft treten. Der VQF wird das neue SRO-Reglement allen Mitgliedern der SRO VQF - zusammen mit einem Explikativ zu den neuen Regelungen - rechtzeitig vor dem Inkrafttreten zukommen lassen.

Bei Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

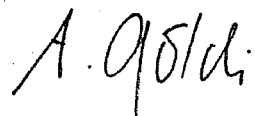
Für unsere englischsprachigen Mitglieder werden wir auf der Homepage² des VQF nächste Woche eine Übersetzung dieses Schreibens ins Englische veröffentlichen.

Freundliche Grüsse

VQF
Verein zur Qualitätssicherung
von Finanzdienstleistungen



Patrick Rutishauser
Geschäftsführer



Adrian Goldi
Leiter
Legal & Compliance

² <http://www.vqf.ch/index.php?lang=en>